

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.08.1995

Geschäftszahl

92/10/0054

Rechtssatz

Ein unzweifelhafter Zustimmungsnachweis nach § 9 Abs 1 VlbG LSchG 1982 liegt nicht vor, wenn der Grundstückseigentümer die Zustimmungserklärung ausdrücklich NICHT erteilt, der Antragsteller (hier nach § 4 VlbG LSchG 1982) jedoch die Auffassung vertritt, zur Durchführung seines Vorhabens schon aufgrund seiner Rechtsstellung als Bestandnehmer - ohne besondere Zustimmung des Bestandgebers - berechtigt zu sein.